

Hinkmar hatte zwar ein ambivalentes Verhältnis zu Hugo dem Abt⁶², erkannte aber offensichtlich sowohl 879/80 als auch 882 dessen Rolle als führender Politiker an. Unter Hugos Obhut befanden sich 879 die Söhne Ludwigs des Stämmers, unter seiner Ägide kamen die Verträge von Verdun und Ribemont zustande⁶³, an denen Karl III. allerdings nicht beteiligt war. Es war aber auch Hugo, der 882 die „Außenpolitik“ der beiden westfränkischen Teilreiche bestimmte⁶⁴.

Die Reihenfolge der Regesten bei Flodoard könnte darauf zurückzuführen sein, dass bereits ein Archivar der Reimser Kirche sich bei der Einsortierung der meist undatierten Entwürfe geirrt hat, zumal ein inhaltlicher Zusammenhang besteht, denn in dem vorangehenden Regest wird Hugo der Abt aufgefordert, angemessene Ratgeber für die jungen Könige zu finden. Möglicherweise wurde das Schreiben auch wegen des beigefügten Traktats an dieser Stelle eingefügt⁶⁵. Flodoard waren die chronologischen und politischen Zusammenhänge bei der Abfassung seiner Regesten nicht mehr geläufig⁶⁶, er übernahm folglich die vorgefundene „falsche“ Anordnung.

Mit der vorgeschlagenen Datierung von Hinkmars Traktat *Ad Carolum* auf September/Okttober 879 und des Briefes an Hugo den Abt mit dem Adoptionsvorschlag auf Mai bis Juli 882 sind zwar die Hintergründe der nach Hinkmars Tod (21. oder 23. 12. 882) vermutlich 883/84 erfolgten Adoption Karlmanns durch Karl III. nicht geklärt, aber es wird deutlich, dass diese nicht allein Hugos Werk gewesen sein dürfte⁶⁷, sondern Hugo auf Pläne Hinkmars zurückgegriffen hat. Dem Reimser Erzbischof ging es dabei weder um eine politische Anlehnung an Karl III. noch um die dynastische Legitimation der Söhne Ludwigs des Stämmers, sondern um den Schutz der Kirche und seiner Diözese sowie die Einheit des westfränkischen Reiches.

Summaria

Kaiser Karl III. der Dicke adoptierte, vermutlich um 883/84, seinen Neffen Karlmann von Westfranken. Entsprechende Pläne waren schon Jahre vorher von Erzbischof Hinkmar von Reims gehegt und in zwei Schreiben, einem an Karl III. adressierten Traktat und einem Brief an Hugo den Abt, geäu-

62) Vgl. dazu Heinz LÖWE, Hinkmar von Reims und der Apocrisiar. Beiträge zur Interpretation von „De ordine palatii“, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 1972) S. 197–225, hier S. 207.

63) Vgl. OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 5) S. 397f.

64) Vgl. WERNER, Gauzlin (wie Anm. 5) S. 453.

65) Denkbar wäre dann sogar, dass die in der Baseler Handschrift überlieferte Fassung des Traktats, siehe dazu oben Anm. 8, die für Hugo angefertigte Abschrift ist, weil für das Jahr 882 der Titel *imperator* zutreffen würde.

66) Vgl. dazu auch STRATMANN, Flodoards Umgang (wie Anm. 12) S. 123.

67) So WERNER, Gauzlin (wie Anm. 5) S. 453.